



Sitzung vom

9. Juni 2026

Mitgeteilt den

10. Juni 2026

Protokoll Nr.

430/2026

Auftrag Crameri

betreffend Stimm- und Wahlrecht für Menschen mit geistiger Behinderung

Antwort der Regierung

Nach der kantonalen verfassungsrechtlichen Regelung sind Personen vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden; BR 110.100). Davon sind im Kanton Graubünden gemäss Angaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 312 Personen (24 mit umfassender Beistandschaft und 288 mit einem Vorsorgeauftrag) betroffen (Stand 18. Mai 2026).

Die Regelung beruht auf dem Grundsatz, dass kein Abstimmungs- und Wahlergebnis anerkannt wird, das den freien Willen der Stimmberechtigten nicht zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (Art. 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101). Vor diesem Hintergrund setzt das Stimm- und Wahlrecht die Fähigkeit voraus, die Bedeutung politischer Entscheide zu verstehen und einen eigenständigen politischen Willen bilden zu können. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass Beistandspersonen oder Vorsorgebeauftragte faktisch anstelle der Betroffenen missbräuchlich abstimmen und wählen. In der Lehre und Praxis steht die geltende Regelung in der Kritik, da sie dem Grundsatz des allgemeinen und gleichen Stimm- und Wahlrechts (Art. 34 BV) widerspreche, denn Personen, die unter diese Regelung fallen, könnten im Einzelfall in politischen Angelegenheiten urteilsfähig sein. Bereits im Rahmen der Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung wurde ausgeführt, dass die heutige schematische Regelung zwar nicht allen Situationen vollumfänglich gerecht werde, aber grundsätzlich im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sei. Dies unter anderem, weil sie eine einfache und transparente Handhabung ermögliche (vgl. Botschaft Heft Nr. 10/2001-2002, S. 502 f.).

Nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2), der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und dem Schweizerischen Bundesrat ist ein Stimmrechtsausschluss wegen Urteilsunfähigkeit grundsätzlich zulässig (vgl. Bericht des Bundesrats zur politischen Teilhabe von Schweizerinnen und Schweizern mit einer geistigen Behinderung vom

25. Oktober 2023, S. 10 f., 13 und 36, m.w.H.). Der EGMR relativiert diese Ansicht dahingehend, dass er gestützt auf ein von der Schweiz nicht ratifiziertes Zusatzprotokoll eine individuelle Prüfung der Entscheidungsfähigkeit verlangt. Eine derartige Prüfung wäre in der Praxis jedoch kaum umsetzbar, da dazu kein wissenschaftlich zuverlässiger Massstab besteht und sie sehr aufwändig wäre.

Der UNO-Behindertenrechtskonventionsausschuss erachtet demgegenüber ein Stimmrechtsausschluss wegen mangelnder Urteilsfähigkeit als generell unzulässig (vgl. vorgenannter Bericht, S. 22, m.w.H.). Dies, weil dabei an das Kriterium der geistigen Verfassung angeknüpft werde, was Personen mit einer geistigen Behinderung systematisch ausschliesse und im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention; SR 0.109) diskriminiere. Diese Auffassung misst dem erwähnten Grundsatz der Integrität der Abstimmungs- und Wahlergebnisse und dem damit einhergehenden Missbrauchspotenzial geringere Bedeutung zu als dem Grundsatz des allgemeinen und gleichen Stimm- und Wahlrechts.

Die Kantone GE, AI und ZG haben den Stimmrechtsausschluss dauernd Urteilsunfähiger generell aufgehoben. Im Bund ist ein entsprechender Vorstoss hängig. Der Kanton VD hat eine entsprechende Vorlage im Rahmen einer Volksabstimmung vom 30. November 2025 mit 73.9 Prozent Nein- zu 26.1 Prozent Ja-Stimmen deutlich verworfen. Entsprechende Vorstösse scheiterten auch in den Kantonen FR, SG, TG. Hängig sind Vorstösse unter anderem in den Kantonen BS, LU, SO, ZH. Einige Kantone wollen zunächst die Entwicklung auf Bundesebene abwarten (unter anderem BL, BE, SZ).

Die Regierung und der Grosse Rat hatten sich im Rahmen der Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung kritisch mit der geltenden Regelung auseinandergesetzt. Die damaligen Erwägungen haben aus heutiger Sicht nach wie vor Bestand. Um jedoch ein mögliches Auseinanderfallen mit dem Stimmrecht auf Bundesebene zu vermeiden, schlägt die Regierung vor, die Entwicklung auf Bundesebene abzuwarten. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, dem Grossen Rat bei einer allfälligen Revision von Art. 136 Abs. 1 BV eine entsprechende kantonale Regelung zu unterbreiten.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin